

3. Für die Hausschlachtung durch Gemeinschaftsverpflegungen (Anstalten, Betriebsküchen) gelten besondere Vorschriften.

Berlin, den 18. Dezember 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin

Abt. für Ernährung

T.-V.: Dr. D ü r i n g

Gültigkeit der Lebensmittelkarten

Die Abschnitte der Lebensmittelkarten bis einschließlich Monat Dezember 1945 verfallen am 31. Dezember 1945; sie dürfen nach diesem Zeitpunkt nicht mehr beliefert werden. Die gleiche Regelung gilt auch für sämtliche Milchkarten bis einschließlich Dezember 1945.

Ausnahmen gelten:

- a) für Tee-Abschnitte sämtlicher Karten bis einschließlich Dezember 1945,
- b) für die Bohnenkaffee-Abschnitte der Lebensmittelkarten Dezember 1945,

- c) für den „K“-Abschnitt der Kinderkarte (Gr. IV) Dezember 1945,

- d) für die vom Kleinhandel zu beliefernden Abschnitte der III. Dekade der jüngst ausgegebenen Lebensmittelkarte IVa für Kinder im Alter über neun Jahre — diese Abschnitte verfallen am 10. Januar 1946 —,

- e) für die Dezember-Abschnitte der Kartoffelkarte — diese Abschnitte verfallen ebenfalls am 10. Januar 1946.

Die Abschnitte des Berliner Bezugsausweises — 2. Ausgabe — behalten ihre Gültigkeit bis zu den im Einzelfalle von den zuständigen Stellen festgesetzten Terminen; jedoch wird festgestellt, daß die Abschnitte 44/45/46 (November-Kartoffeln) bereits verfallen sind; der Abschnitt 40 (halbe Dezember-Ration Kartoffeln) verfällt am 10. Januar 1946.

Den Kleinhandelsgeschäften ist es nicht gestattet, Gutscheine über verfallende Abschnitte aller Arten von Lebensmittelkarten usw. auszugeben.

Berlin, den 23. Dezember 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin

Abt. für Ernährung

I. V.: Dr. D ü r i n g

Städtische Betriebe

Ergänzungen zur Gasrationierung

Die gegen Verbrauchssünder ergriffenen Maßnahmen haben eine Flut von Anträgen und Reklamationen ausgelöst. Wir weisen bei dieser Gelegenheit darauf hin, daß Sondergenehmigungen zum Mehrverbrauch von Gas nur bei den bereits in der Tagespresse veröffentlichten Fällen in Betracht kommen, die wir hiermit nochmals wiederholen:

- a) bei Kindern bis zu 5 Jahren pro Tag 0,15 cbm = pro Monat 4,5 cbm,
- b) bei Schwerkranken, die eine vertrauensärztliche Bescheinigung vorweisen können, pro Tag 0,15 cbm = pro Monat 4,5 cbm, *
- c) bei Wohnungen mit ausschließlicher Gasbeleuchtung pro Tag 0,50 cbm = pro Monat 15,0 cbm,
- d) bei Angehörigen der ärztlichen Berufe, die in Ausübung ihrer Tätigkeit Gaswärmeapparate benutzen (Zahnärzte, Zahntechniker, Ärzte), bis zu pro Tag 0,80 cbm = pro Monat 24,0 cbm,
- e) bei Apotheken und pharmazeutischen Laboratorien bis zu pro Tag 1,50 cbm, = pro Monat 45,0 cbm.

Familien, bei denen Militärpersonen der alliierten Mächte einquartiert sind, fallen nicht unter die seiner-

zeit veröffentlichten Gasrationierungsbestimmungen, werden aber ausdrücklich darauf hingewiesen, daß auch bei ihnen höchste Sparsamkeit geboten ist.

In allen übrigen Fällen ist von Anträgen abzusehen, da sie auf keinen Fall Berücksichtigung finden. Um alle etwa noch bestehenden Unklarheiten endgültig auszu-schalten, wiederholen wir abschließend noch einmal die seinerzeit veröffentlichten Gasrationen für Haushalte: monatlich bei

1 Person	10,7 cbm
2 Personen	13,3 "
3 "	16,0 "
4 "	18,7 "
5 "	21,3 "
6 "	24,0 "
7 "	26,7 "
8 "	29,3 "

usw. je Person 2,6 cbm mehr.

Berlin, den 23. Dezember 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin

Abt. für städtische Betriebe

J i r a k